

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 2. Dezember 2022

in der Verfassungsbeschwerde

der GmbH

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. Juni 2022 - 6 S 3143/21 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 8. September 2021 - 3 K 3458/21 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 53/22

Maßgebliche Normen:

§ 41 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 42 Abs. 3, § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG, Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 25, § 58 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) und Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Schlagwörter:

Erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung; Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in einem auf vorläufige Duldung einer Spielhalle gerichteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren; Mindestabstand zu Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen; Übergangsregelung; Vertrauensschutz; „nahtlose Fortschreibung“; Zäsur; Folgenabwägung.

Stichwort:

Erfolgloser Antrag einer Spielhallenbetreiberin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in einem glücksspielrechtlichen Eilverfahren.